

§ 69.

Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsteher, einen Schriftwart, einen Schatzmeister, und in den größeren Gemeinden einen Stellvertreter des Vorstehers und des Schriftwarts. —

§ 70.

Der Vorsteher steht an der Spitze der gesammten Verwaltung; er führt in allen Versammlungen den Vorsitz, eröffnet alle Eingaben, und hält darüber Vortrag. Alle Berathungen werden durch ihn geleitet. —

§ 71.

Der Schriftwart führt in den Versammlungen das Protokoll, sorgt für die Ausfertigung, und hat die nächste Aufsicht über die Registratur. —

§ 72.

Der Schatzmeister hat die nächste Aufsicht über Einnahmen und Ausgaben, und über alle ökonomischen und statistischen Verhältnisse der Gemeinde. —

§ 73.

Die Stellvertreter haben nicht nur in Verhinderungsfällen einzutreten, sondern auch regelmäßig Hilfe zu leisten.

§ 74.

Die Vorstands-Versammlungen finden regelmäßig in bestimmten Fristen Statt. Außerordentliche Versammlungen darf der Vorsteher berufen.

Die regelmäßigen Vorstands-Versammlungen finden hier alle vierzehn Tage Statt. —

§ 75.

Im Vorstande entscheidet Stimmenmehrheit. —

§ 76.

Der Vorstand hat die Aufsicht über alle Gemeinde-Angelegenheiten. —

§ 77.

Für besondere Verwaltungszweige veranlaßt er die Wahl von Deputationen und Commissionen aus sachkundigen Aeltesten, deren Zahl und Zusammensetzung nach Maßgabe des Bedürfnisses bestimmt wird: z. B. für Kirchenmusik, für das Kassenwesen, für die Armenpflege, für das Schulwesen, für die Erhebung der monatlichen Beiträge,